



Amtliche Bekanntmachungen

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv Oberhausen vom 21.02.2023

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 die nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Stadtarchiv als öffentliche Einrichtung

1. Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberhausen, deren Benutzung sich nach Maßgabe des § 10 ArchivG NRW sowie der nachfolgenden Vorschriften richtet.
2. Das Stadtarchiv archiviert Unterlagen nach Maßgabe des § 2 ArchivG NRW. Dies umfasst auch Aufzeichnungen, die das Handeln und die Entscheidungsprozesse der Stadt und ihrer Rechtsvorgänger nachvollziehbar machen und dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Bewertung aller in der Stadtverwaltung produzierten Aufzeichnungen, die nicht mehr für den allgemeinen Geschäftsablauf benötigt werden. Das Stadtarchiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Oberhausen bedeutsame Literatur für die Archivbibliothek. Es kann Archivgut anderer Herkunft aufnehmen, an dessen Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.
3. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Stadt-, Orts- und Heimatgeschichte.

§ 2

Verwahrung und Sicherung des Archivguts

Die Verwahrung und Sicherung des Archivguts richtet sich nach Maßgabe des § 5 ArchivG NRW.

§ 3

Nutzung

1. Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann von jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 6 ArchivG NRW) und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung genutzt werden.
2. Die Nutzung des Archivguts ist möglich durch:
 - a. persönliche Einsichtnahme,
 - b. schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs.

Die Entscheidung hierüber trifft das Stadtarchiv. Die persönliche Einsichtnahme erfolgt während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs im Lesesaal. Der Oberbürgermeister kann Regelungen zum Verhalten im Lesesaal des Stadtarchivs und zum Umgang mit dem Archivgut durch Kunden treffen (Lesesaalordnung). Die Lesesaalordnung kann im Stadtarchiv eingesehen werden. Die Leitung des Stadtarchivs Oberhausen kann im begründeten Einzelfall - insbesondere unter Beachtung der sich aus § 5 ArchivG NRW ergebenden Vorgaben - abweichende Nutzungsarten zulassen.

3. Die Nutzung des Archivguts bedarf der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des durch das Stadtarchiv vorgehaltenen Formulars zu stellen.

4. Die Nutzung des Archivguts ist in den in § 6 Abs. 2 ArchivG NRW genannten Fällen ganz oder teilweise zu versagen. Dies ist der Fall, wenn

- a. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
- b. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
- c. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
- d. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- e. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
- f. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsverletzung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 2 lit a und lit b trifft das Stadtarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

5. Die Nutzung des Archivguts kann eingeschränkt oder in schwerwiegenden Fällen auch vollständig versagt werden, wenn

- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Einschränkung oder Versagung der Nutzung geführt hätten,
- sich herausstellt, dass die Kundin/der Kunde im Nutzungsantrag unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- wenn die Kundin/der Kunde wiederholt und schwerwiegend gegen Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder der Lesesaalordnung verstößt, die Kundin/der Kunde die erteilten Auflagen nicht einhält oder die Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter z. B. Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte nicht beachtet.

6. Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe der Nr. 4 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Dies gilt für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2 ArchivG NRW. Rechtsnachfolger in diesem Sinne sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.

7. Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 19 bis 32

8. Im Übrigen kann nach Maßgabe der Nr. 4 Auskunft erteilt oder Einsicht gewährt werden, soweit die beantragte Nutzung im Einklang mit den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie sonstigen rechtlichen Regelungen steht und insbesondere Rechte Dritter der beabsichtigten Nutzung nicht entgegenstehen. Insbesondere sind die im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) bestimmten Schutzfristen zu beachten. Eine schriftliche Auskunft durch Mitarbeitende des Stadtarchivs wird nur erteilt, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

**§ 5
Verwertung des Archivguts**

1. Die Kundin/der Kunde hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen der Stadt Oberhausen, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Insbesondere sind Belegstellen anzugeben. Sie/Er verpflichtet sich, die Stadt Oberhausen von Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Kunden sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Stadtarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern. Das Stadtarchiv begrüßt im Falle der Ablieferung eines analogen Belegexemplars mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung die zusätzliche Zurverfügungstellung eines digitalen Belegexemplars. Das Stadtarchiv begrüßt zudem die Zurverfügungstellung von Manuskripten, soweit diese (mit Ausnahme des Erscheinens) im Übrigen die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen.
3. Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation sowie die Edition von Archivgut bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberhausen, vertreten durch das Stadtarchiv. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe der Belegstelle verwendet werden.
4. Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers.

**§ 6
Schutzfristen**

1. Die Nutzung des Archivguts ist nur unter Beachtung der sich aus § 7 ArchivG NRW ergebenden Schutzfristen zulässig.
2. Gem. § 7 Abs. 6 ArchivG NRW kann die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach § 7 Abs. 1 und 4 ArchivG NRW unterliegt, vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag beim Stadtarchiv einzureichen. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
 - die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 - im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen,
 - die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung eines rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird,

dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
- dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

3. Unterliegt Archivgut Rechtsvorschriften des Bundes, so gelten die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 7
Reprografien von Archivgut**

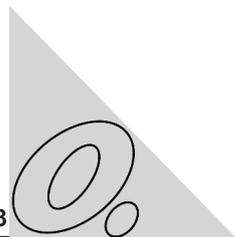
1. Die Anfertigung von Archivgutreprografien ist nur möglich, soweit die Nutzung nicht durch gesetzliche Vorgaben oder nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung gänzlich ausgeschlossen oder durch entsprechende Auflagen eingeschränkt ist. Dies gilt für die Anfertigung von Reprografien für Kunden durch das Stadtarchiv sowie die Anfertigung von Reprografien durch die Kunden mit eigenen technischen Geräten gleichermaßen.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung der Reprografien ist genehmigungspflichtig.

**§ 8
Entgelte**

1. Die Einsichtnahme von Archiv- und Bibliotheksgut im Lesesaal des Stadtarchivs sowie die fachliche Beratung sind unentgeltlich. Für die Inanspruchnahme weiterer Leistungen des Stadtarchivs werden die in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bestimmten Entgelte erhoben.
2. Auf eine Erhebung von Entgelten kann auf Antrag verzichtet werden oder Entgelte können ermäßigt werden, wenn
 - 2.1 dies im öffentlichen Interesse liegt,
 - 2.2 soweit Kooperationsvereinbarungen mit dem Stadtarchiv Oberhausen dies vorsehen,
 - 2.3 die Leistung im Rahmen eines wissenschaftlichen Austausches erfolgt und die Entgeltfreiheit auf Gegenseitigkeit beruht oder
 - 2.4 dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

**§ 9
Haftung**

1. Die Kundin/der Kunde haftet für die von ihr/ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des vorgelegten Archivguts sowie für die bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden.
2. Die Stadt Oberhausen haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von ihr oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Stadt Oberhausen nur wegen der schuldhaften Verletzung von Kardinalpflichten (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kundin/der Kunde regelmäßig vertrauen darf). Der Schadensersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den für das Benutzungsverhältnis typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.



**§ 10
Archivgut anderer Herkunft**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt grundsätzlich auch für Archivgut anderer Herkunft soweit mit den aussonderten Stellen oder den Eigentümern/Eigentümerinnen des privaten Archivguts keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

**§ 11
Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stadtarchiv vom 22.12.2021 (Sonderamtsblatt der Stadt Oberhausen Nr. 30/2021, S. 396-399) außer Kraft.

Anlage Entgelte

Es werden Entgelte erhoben für

- 1. Nachforschungen und Auskünfte für gewerbliche Zwecke** (z. B. Erbenermittlung)
je angefangene Viertelstunde 25,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)
- 2. Nachforschungen und Auskünfte für private Zwecke** (z. B. Ahnenforschung, thematische Forschung)
je angefangene Viertelstunde 10,00 EUR
(inkl. der Reprografie bis zu 4 Seiten eines Dokuments)
- 3. Anfertigungen von analogen u. digitalen Reprografien eines Dokuments** 5,00 EUR
(max. 4 Seiten)
jede weitere Seite 1,00 EUR
Bereitstellung eines Datenträgers (CD) 1,00 EUR
- 4. Anfertigung von Transkriptionen sowie Übersetzungen aus Archivgut**
je angefangene halbe Stunde 40,00 EUR
- 5. Geburtstagszeitungen** analog und digital (bis max. 15 Seiten DIN A 3) 25,00 EUR
jeweils jede weitere Seite 1,00 EUR
- 6. Verwertungsrechte:
Nutzung von Reproduktionen von Archivgut für gedruckte Publikationen**
Verwertungsrechte bis zu 1.000 Exemplaren
je Reproduktion 25,00 EUR
Verwertungsrechte bis zu 2.500 Exemplaren
je Reproduktion 50,00 EUR
Verwertungsrechte über 2.500 Exemplaren
je Reproduktion 100,00 EUR
Nutzung von Reproduktionen in elektronischen Publikationen
Verwertungsrechte je Reproduktion 50,00 EUR
Wiedergabe von Archivgut in Film-, Fernseh- oder Videoreproduktionen
je Reproduktion 100,00 EUR

Bereitstellung von Reproduktionen im Internet

- für private Zwecke je Reproduktion 25,00 EUR
- für gewerbliche/kommerzielle Zwecke je Reproduktion 50,00 EUR

7. Porto gemäß Tarif Deutsche Post

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung/sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 15.02.2023

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 06.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallvermeidung
- § 3 Umfang der Abfallentsorgung
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Pflichten und Betretungsrecht

II Sammlung und Transport

- § 7 Bereitstellung der Abfälle
- § 8 Abfallbehälter/Mindestvolumen
- § 9 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfuhr
- § 10 Benutzung der Abfallbehälter
- § 11 Stellplätze und Transportwege

III Sammelsysteme

- § 12 Abfallverwertung
- § 13 Blaue Tonne
- § 14 Biotonne/Grünabfallsack
- § 15 Laubabfuhr
- § 16 Sperrmüllabfuhr
- § 17 Gefährliche Abfälle/Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 18 Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang
- § 19 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen

IV Gebührenpflicht/Ahndung von Satzungsverstößen

- § 20 Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab
- § 21 Gebührenschuldner
- § 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlage (Abfallkatalog)

I Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

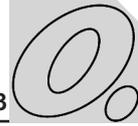
- (1) Die Stadt Oberhausen (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die Abfallentsorgung auf ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Alle an der Abfallentstehung Beteiligten sollen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass möglichst
 - Abfälle vermieden werden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - nicht vermeidbare Abfälle verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- (3) Die Stadt informiert und berät ihre Bürgerinnen und Bürger, die Betriebe und sonstige an der Abfallentstehung Beteiligten umfassend über die Möglichkeiten
 - der Vermeidung, Verwertung, Verminderung und Beseitigung von Abfällen,
 - der Weiterverwendung von Gegenständen,
 - der Verwendung umweltfreundlicher Produkte
 - sowie über alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften ergeben (Abfallberatung).
- (4) Die Abfallentsorgungspflicht als Teil der Abfallwirtschaft umfasst insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie die Verwertung von Abfällen (§ 6 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)), das Einsammeln und Befördern, die Standortfindung, Planung, Errichtung, Erweiterung, Um- und Nachrüstung sowie den Betrieb der zur Entsorgung notwendigen Abfallwirtschaftseinrichtungen und Entsorgungsanlagen für nicht ausgeschlossene Abfälle, die im Stadtgebiet anfallen. Die Entsorgungspflicht gilt auch für die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.
- (5) Mit der Durchführung einzelner, sich aus dieser Satzung ergebender Aufgaben kann die Stadt Dritte nach § 22 KrWG beauftragen. Beauftragter Dritter ist die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH (nachfolgend WBO genannt).

**§ 2
Abfallvermeidung**

- (1) Alle, die die öffentliche Abfallentsorgung in Anspruch nehmen, haben die Menge der anfallenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.
- (2) Die Stadt wirkt auf Unternehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Verwendung von umweltfreundlichen weiterverwendbaren Gegenständen sowie die Verwertung von Abfällen fördern.
- (3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen Speisen und Getränke, die zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle bestimmt sind, nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren, wiederverwertbaren oder mitverzehrbaren Verpackungen und Behältnissen (einschließlich Geschirr und Bestecke) ausgegeben werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden in der Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (4) Die Stadt wirkt auf Organisatorinnen und Organisatoren öffentlicher Veranstaltungen auf Privatgrund ein, um die Ausgabe von Speisen und Getränken in Mehrwegbehältnissen zu erreichen.

**§ 3
Umfang der Abfallentsorgung**

- (1) Die Stadt Oberhausen entsorgt alle angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen. Sie entsorgt auch die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Abfallkatalog) aufgeführt sind und soweit sie nicht Dritten oder privaten Entsorgungsträgern zur ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen wurden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
 1. Abfälle, die **nicht** in der Anlage aufgeführt sind und die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen nicht erfüllen. Dies gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Der Ausschluss gilt nicht für Schadstoffe oder Abfälle in kleinen Mengen, wie in Haushaltungen üblich, die vom Schadstoffmobil oder an der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffhof angenommen werden.
 2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, bzw. die aufgrund einer anderen gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung, insbesondere Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), entsorgt werden.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern, nicht aber von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, die wegen ihrer Art und Menge oder aus sonstigen Gründen (z. B. hygienischen Gründen) nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken (§ 7 Abs. 2) gesammelt werden können,



2. Erdaushub, Bau- und Baumischabfälle, Straßen-
aufbruch und sonstige mineralische Abfälle.

Diese Abfälle dürfen nicht in den zugelassenen
Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern
bereitgestellt werden.

- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Gesetze und dieser Satzung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung verpflichtet.
- (5) Über Abs. 2 und 3 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen sind die Abfälle durch die Abfallbesitzer bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss der Stadt auf Verlangen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, den Anschluss des eigenen Grundstücks an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Alle Anschlussberechtigten oder sonstigen Abfallerzeuger oder -besitzer im Stadtgebiet haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen sowie die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (2) Jede Eigentümerin, jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger oder Besitzer von haushüll-ähnlichen Gewerbeabfällen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen (Anschlusszwang). Alle Anschlussberechtigten und sonstige Abfallbesitzer sind verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

§ 5

Ausnahmen und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht,
 - 1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,

2. soweit Abfälle zur Verwertung, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,

3. soweit Abfälle, die keine gefährlichen Abfälle sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Auf Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall erfolgen,

1. wenn nachgewiesen wird, dass die auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle aus privaten Haushalten dort auch ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet werden, also auf dem Grundstück selbst so behandelt werden, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

2. wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) werden und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die Abfallentsorgung der Stadt nicht erfordern oder zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(3) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. Die Stadt kann verlangen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen ist.

§ 6

Pflichten und Betretungsrecht

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten oder Verpflichteten.
- (2) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines angeschlossenen Grundstücks oder sonstige Verpflichtete gem. Absatz 1 haben der Stadt das Vorliegen, den Umfang, insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen, sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht unter Angabe der sonstigen Nutzung innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Eigentumswechsels besteht die Verpflichtung zur Anzeige sowohl für das neue als auch für das alte Eigentumsverhältnis.
- (3) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben der Stadt auf Verlangen unverzüglich Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls und sonstige Fragen zur Abfallentsorgung zu erteilen.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur

Überwachung der Abfälle durch die Stadt oder deren Beauftragte zu dulden. Sie haben die Stellplätze für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 und Transportwege auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.

- (5) Zur eindeutigen Zuordnung der Restabfallbehälter und Biotonnen zum angeschlossenen Grundstück haben die Anschlusspflichtigen diese mit den von der Stadt zur Verfügung gestellten Klebeetiketten im Rahmen der Einführung des elektronischen Identifikationssystems zu kennzeichnen. Bei Gefäßen, die mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind, ist es nicht erlaubt, Veränderungen bzw. Beschädigungen an den eingesetzten Identifikationsaufklebern (Transpondern) vorzunehmen oder diese zu entfernen. Die Anschlusspflichtigen haben fehlende oder beschädigte Aufkleber, die keine Identifizierung des Behälters mehr ermöglichen, der Stadt anzuzeigen.

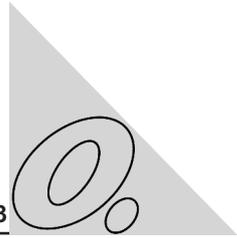
II Sammlung und Transport

**§ 7
Bereitstellung der Abfälle**

- (1) Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen (§ 12 Abs. 2) und zugelassenen Abfallbehältern im Sinne dieser Satzung zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Restmüll aus privaten Haushalten mit einem Fassungsvermögen von 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l, aus anderen Herkunftsbereichen zusätzlich 2.500 l und 4.500 l ohne Transponder,
 2. mit einem Transponder ausgestattete Abfallbehälter für Biomüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l,
 3. Abfallbehälter für Papier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 1.100 l,
 4. Hausmüllsäcke mit 60 l Inhalt,
 5. Grünabfallsäcke mit bis zu 80 l Füllvolumen (für kompostierbare Gartenabfälle, keine Küchenabfälle).
 6. Unterflursysteme (Vollunterflur- bzw. Halbunterflurbehälter) für Rest- und Papierabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l und 5.000 l.
- (3) Darüber hinaus stellt die Stadt Depotcontainer und Sammelbehälter gemäß Abschnitt III § 12 Abs. 2 Nr. 1 auf. Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von der Stadt aufgehängten und aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist unzulässig, die in S. 1 u. 2 genannten Abfallbehälter zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen oder diese auf bzw. neben ihnen abzustellen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt weitere Behältergrößen/-arten oder Sammelsysteme zur Verfügung zu stellen bzw. aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vorzunehmen.

**§ 8
Abfallbehälter/Mindestvolumen**

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt ihrer Abfuhr. Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter zu gewährleisten, werden alle Behälterarten und -größen mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Damit erfolgt eine genaue Zuordnung des jeweiligen Behälters zu dem angeschlossenen Grundstück. Nur mit dem Identifikationssystem ausgestattete Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter werden entleert. Gefäße mit beschädigten oder fehlenden Identifikationsaufklebern werden nicht geleert.
- (2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Restabfall nach der Anzahl der nach Meldegesetz NRW mit Wohnsitz gemeldeten Bewohnerinnen oder Bewohner. Das Behältervolumen muss dem Bedarf angepasst sein und zur Aufnahme des gesamten Restabfalls reichen. Hierbei legt die Stadt ein Mindestvolumen von 30 l je Person/Woche zugrunde. Dabei muss im Einzelfall auf der Basis der zugelassenen Abfallbehälter gem. § 7 Abs. 2 der nächst größere Abfallbehälter als der rechnerisch ermittelte hingenommen werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers kann das wöchentlich vorzuhaltende Behältervolumen bei Wohngrundstücken reduziert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. auf 20 l pro Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten zu nutzen, insbesondere an der Sammlung von Papier und Pappe sowie der getrennten Sammlung von Altglas und Verpackungsabfällen teilzunehmen, oder - falls sie nicht auf dem angeschlossenen Grundstück wohnen - die Bewohnerinnen oder Bewohner des Grundstücks hierzu anhalten.
 2. auf 10 l je Person/Woche, wenn gleichzeitig zu 1. eine Nutzung der Biotonne von mindestens 10 l je Person/Woche erfolgt.
 3. auf 15 l je Person/Woche, wenn diese sich verpflichten, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organisch kompostierbaren Abfälle auf dem Grundstück zu kompostieren. Gleichzeitig muss für die Verwertung des erzeugten Kompostes eine unversiegelte Fläche von 20 m² je Person auf dem angeschlossenen Grundstück nachgewiesen werden.
 4. bei einer mindestens 9 Monate andauernden Abwesenheit von gemeldeten Personen.
- (4) Bei anderen Grundstücken ist die tatsächlich anfallende Abfallmenge maßgebend und richtet sich im Zweifelsfall nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung, den betrieblichen Erfordernissen und den bestehenden Erfahrungswerten. Fehlen insoweit Erfahrungswerte, so legt die Stadt die Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Nutzers/der Nutzerin des Grundstücks zugrunde.



- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken (z. B. Wohn- und Gewerbenutzung) wird das erforderliche Behältervolumen nach vorgenannten Grundsätzen getrennt ermittelt.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter zu dulden. Die Stadt behält sich vor, das Vorliegen v. g. Tatbestände nach § 6 Abs. 3 zu überprüfen.

**§ 9
Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

- (1) Die Stadt bestimmt die Häufigkeit und Zeit der Abfuhr.
- (2) Der Abfall wird in der Regel wie folgt abgefahren:
 - 1. Restabfallbehälter in der Regel wöchentlich,
 - 2. Bioabfallbehälter 14-täglich,
 - 3. die Papiertonne 4-wöchentlich,
 - 4. bei Gewerbetreibenden ab 1.100 l auf Antrag, mindestens aber 4-wöchentlich,
 - 5. Sperrmüll nach Anforderung mit festem Termin,
 - 6. Unterflur- und Halunterflurbehälter wöchentlich und 14-täglich.

Davon abweichende Abfahren können zugelassen werden. Die Abfuhr der Hausmüllsäcke erfolgt am Leerungstag der Restmüllbehälter, die der Grünabfallsäcke am Leerungstag der Biotonne.
- (3) Die Abfallbehälter und der Sperrmüll sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr bereit zu stellen, dürfen jedoch erst ab 18:00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit gestellt werden.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Vollserves (Herausholen aus dem Haus von stromlos gemachten Elektrogeräten) muss die Abholung aus dem Haus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet sein.
- (5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder sonstigen vergleichbar wichtigen Gründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt.

**§ 10
Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder WBO zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln sowie nach Bedarf zu säubern. Reparaturen dürfen nur von der Stadt oder deren Beauftragten vorgenommen werden.
- (2) Für Unterflursysteme auf privatem Grund ist ein Vertrag mit der WBO zu schließen. Die Nutzung der Unterflursysteme setzt die Errichtung eines halbunterflur-/unterflurfähigen Standplatzes durch den

Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstücks sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der jeweilige Innenbehälter wird durch die WBO gestellt. Die Herrichtung ist mit der WBO abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen. Insbesondere müssen die Standplätze den Vorgaben einer fachgerechten Entsorgung entsprechen.

- (3) Eine Entleerung erfolgt nur, wenn die Behälter satzungsgemäß bereitgestellt wurden und gem. § 8 Abs. 1 Satz 4 identifiziert werden können. Die Deckel müssen die Abfallbehälter verschließen. Die Abfälle dürfen nicht derart in den Abfallbehälter gepresst oder eingestampft werden, dass die Schütffähigkeit des Inhaltes ausgeschlossen wird. Sind die Abfallbehälter entgegen Satz 3 überfüllt, ist die Stadt oder WBO berechtigt, die Entleerung abzulehnen. In diesen Fällen erfolgt ein Hinweis an die/den Anschlusspflichtige/n. Die Entleerung findet erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag statt, sofern die Bereitstellung der Abfallbehälter dann satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Restabfall- und Altpapierbehälter der Unterflursysteme dürfen nur soweit befüllt werden, dass sich die Schüttschwinge schließt.
- (5) In Abfallbehälter dürfen nicht eingefüllt werden:
 - 1. brennende, glühende oder heiße Abfälle,
 - 2. sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, flüssige Stoffe sowie alle Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

Hygienische Belange dürfen nicht verletzt werden.
- (6) Alle Abfallarten sind den dafür vorgesehenen Sammel-systemen zuzuführen. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter gelegt werden. Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks dürfen nicht zur Entsorgung des eigenen Abfalls befüllt werden.
- (7) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Hausmüllsäcke benutzt werden. Sie sind am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern verschlossen und unbeschädigt bereit zu stellen.

- (8) Das Gewicht des Abfalls je Abfallbehälter darf folgende maximale Grenzen nicht überschreiten:

	Behältervolumen	Zulässiges Höchstgewicht
1.	40 l	30 kg
2.	80 l	40 kg
3.	120 l	50 kg
4.	240 l	100 kg
5.	770 l	300 kg
6.	1.100 l	450 kg
7.	2.500 l	2.400 kg
8.	4.500 l	2.500 kg
9.	Unterflurbehälter mit 3.000 l bzw. 5.000 l Hausmüllsäcke Grünabfallsäcke	1.800 kg 15 kg 20 kg

- (9) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend der Abs. 1 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der Stadt zur Einsammlung und Abfuhr.

§ 11

Stellplätze und Transportwege

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter vorzuhalten. Soweit Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die Stadt nach Anhörung des Abfallbesitzers bzw. der Abfallbesitzerin die Lage des Stellplatzes.
- (2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:

1. Der Stellplatz auf dem angeschlossenen Grundstück muss ebenerdig liegen. Er ist verkehrssicher anzulegen, schnee- und eisfrei sowie stets frei von Abfällen zu halten und so zu gestalten, dass sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
2. Stellplätze müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigung aushält.
3. Transportwege müssen eine Höhe von 4 m und eine Breite von 3,5 m aufweisen und für Fahrzeuge von 30 t zulässiges Gesamtgewicht befahrbar sein. Sie müssen ausreichend beleuchtet, frei von Stufen und anderen Unebenheiten und stets in einem verkehrssicheren Zustand sein.

- (3) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke vor dem angeschlossenen Grundstück möglichst nah am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

- (4) Die mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren. In den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann die Stadt den geeigneten Ort der Bereitstellung bestimmen. Der Standort ist so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren der Entsorgungsfahrzeuge weitestgehend vermieden wird.

- (5) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter am Leerungstag auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (6) In Ausnahmefällen können Abfallbehälter über 240 l Fassungsvermögen auf dem angeschlossenen Grundstück entleert werden, sofern eine geeignete Zufahrt für das Abfallsammelfahrzeug vorhanden ist, durch die der Standort der Abfallbehälter in einem Zug erreicht werden kann. Die Zufahrtswege sind am Abfuhrtag für die Abfallsammelfahrzeuge frei zu halten.

- (7) Die gefüllten Restabfall- und Altpapierbehälter eines Unterflursystems werden von der mit der städtischen Abfallentsorgung beauftragten WBO am Standplatz geleert. Der Standplatz von Unterflursystemen ist zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird. Im Übrigen ist den Anweisungen der WBO Folge zu leisten. Wenn das für die Abfallentsorgung bestimmte Fahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, kann die Stadt den Aufstellungsort der Restabfall- und Altpapierbehälter bestimmen.

- (8) Werden die Abs. 1 und 2 nicht beachtet, die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 3 und Abs. 4 bereitgestellt oder sind die Zufahrten entgegen Abs. 6 Satz 2 zur Abfuhrzeit versperrt, so erfolgt keine Entleerung. Die Abfallbehälter sind am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

- (9) Für die Standorte von Unterflursystemen gem. § 10 Abs. 2 erfolgen Standortanalyse, Behälterservice, Standplatzreinigung und technische Gestaltung durch die Stadt bzw. WBO. Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird im Einzelfall überprüft. Die Herrichtung der Baugrube und die Sicherheitsplattform für den Unterflurcontainer obliegt dem Grundstückseigentümer (auf eigene Kosten) und ist mit der Stadt und WBO abzustimmen. Im Anschluss daran hat der Grundstückseigentümer die Wiederherrichtung der Fläche auf eigene Kosten durchzuführen. Das Nähere wird zwischen der WBO und dem Grundstückseigentümer vereinbart. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

III Sammelsysteme

§ 12

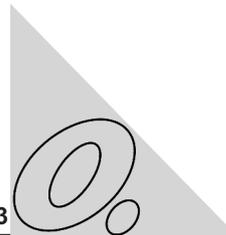
Abfallverwertung

- (1) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und gefährlichen Abfällen zu erfassen und entsprechenden Sammelsystemen zuzuführen.

- (2) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme im Hol- bzw. Bringsystem (Wertstoffhof) zur Verfügung:

1. Depot- und Sammelcontainer für Papier, Pappe und Glas sowie andere wieder verwertbare Stoffe (z. B. Korken und CDs)
2. Sammelbehälter (Blaue Tonne) für Papier und Kartonagen
3. Gelbe Säcke oder Sammelbehälter für Leichtverpackungen
4. Sammelbehälter (Biotonne) für Bioabfälle sowie Grünabfallsäcke
5. Sperrmüllabfuhr inkl. Elektro- und Elektronikaltgeräte (nur Großgeräte)
6. Wertstoffhof bzw. Schadstoffmobil für Elektrokleingeräte
7. Laubabfuhr bzw. Annahme am Wertstoffhof

- (3) Depotcontainer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr befüllt werden. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden, es dürfen keine Gegenstände aus den Containern entnommen oder auf bzw. neben ihnen abgestellt werden. Die Stadt informiert über die Standorte und die Zweckbestimmung der Depotcontainer.



- (4) Für Leichtverpackungen werden im Rahmen des Dualen Systems Behälter und Säcke vom jeweiligen Vertragspartner gestellt, die in einem durch die Stadt festgelegten Rhythmus vom angeschlossenen Grundstück (gemäß § 4) abgeholt werden. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde.
- (5) Die vorgegebenen Behältnisse dürfen nicht mit anderen Abfällen befüllt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Befüllung werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind die Behältnisse vom Bereitstellenden am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.

**§ 13
Blaue Tonne**

- (1) Für die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonnagen werden von der Stadt bzw. WBO Abfallbehälter (Blaue Tonnen) zur Verfügung gestellt und abgefahren. Es können mit der WBO Vereinbarungen über die Aufstellung von Unterflursystemen getroffen werden, falls bereits ein Unterflur-/Halbunterflurbehälter für Restabfall vorhanden ist bzw. beantragt wurde. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt.
- (2) Gewerbetreibende können eine Papiertonne beantragen, wenn sie im Restmüll der Stadt veranlagt werden, einen 1.100 l Behälter jedoch nur, wenn das Restmüllvolumen mindestens in gleicher Höhe veranlagt wird.
- (3) Die gemeinsame Nutzung einer Blauen Tonne durch mehrere Grundstücke ist möglich.

**§ 14
Biotonne/Grünabfallsack**

- (1) Bioabfall im Sinne dieser Satzung ist kompostierbarer Abfall wie z. B. rohe Küchen- oder Gartenabfälle, der sich zersetzt und keine Schadstoffe enthält. Nicht hierunter fallen gekochte Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
- (2) Die Biotonne wird von der Stadt gegen Gebühr abgefahren. Ihre Aufstellung findet auf freiwilliger Basis statt. Durch die Nutzung einer Biotonne kann das Restmüllmindestvolumen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 verringert werden.
- (3) Der Grünabfallsack ist gegen Gebühr zu erhalten. Die Verkaufsstellen werden von der Stadt bekannt gegeben. Die Abfuhr erfolgt gem. § 9 Abs. 2 Satz 3. Darüber hinaus können Grünabfälle kostenlos am Wertstoffhof abgegeben werden.

**§ 15
Laubabfuhr**

- (1) Die Stadt fährt Laubabfälle von Straßenbäumen im Rahmen jährlicher Sonderaktionen ab. Das Laub ist in Kunststoff- oder Papiersäcke eingefüllt bereit zu stellen. Laub wird zu den von der Stadt festgelegten Zeiten auch am Wertstoffhof angenommen. Die Stadt erteilt Auskunft über Abfuhrtermine, die rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- (2) In die Säcke darf nur Laub eingefüllt werden. Die gefüllten Säcke dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Sie sind an der Öffnung zu verschließen und dürfen nicht beschädigt sein.

**§ 16
Sperrmüllabfuhr**

- (1) Sperrmüll sind Abfälle bzw. Gegenstände des täglichen Bedarfs, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel, aber von Hand verladen werden können.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind:
 - 1. Restmüll
 - 2. Bau- und Renovierungsabfälle (wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Sanitärkeramik)
 - 3. Elektrokleingeräte
 - 4. Gefährliche Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte bzw. Elektrogroßgeräte)

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. Möbel und andere brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwertung zugeführt werden. Die Abfallberatung informiert über entsprechende Möglichkeiten.

- (3) Die Abholung ist von der Besitzerin/dem Besitzer des Sperrmülls über die von der Stadt eingerichteten Möglichkeiten (telefonisch oder online) zu beantragen. Der Abfuhrtermin wird von der Stadt mitgeteilt. Nur zu diesem Termin erfolgt die beantragte Abfuhr des Sperrmülls. Von Gewerbebetrieben, die aufgrund ihres geringen Mengenaufkommens an beseitigungspflichtigen Abfällen im Hausmüll veranlagt sind, wird Sperrmüll nur in haushaltsüblichen Mengen und mit Ausnahme von Schrott nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 6 abgefahren. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder eine bestimmte Abholzeit.
- (4) Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag vor dem angeschlossenen Grundstück oder dem gem. § 11 Abs. 4 Satz 2 geeigneten Ort gut sichtbar und leicht erreichbar in verkehrssicherer, nicht behindernder Weise nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 3 u. 4 bereit zu stellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereit zu stellen, dass der Transportweg zum Abfallsammelfahrzeug am kürzesten ist.
- (5) Zum Sperrmüll bereitgestellte Möbel sind auseinanderzunehmen, Bretter und Kanthölzer dürfen keine herausstehenden Nägel oder Schrauben enthalten. Die Bestellerin/der Besteller ist für den Zustand des Sperrmülls (keine Verkehrsgefährdung, Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust) bis zum Einsammeln verantwortlich. Der zur Abfuhr bereitgestellte Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen gefüllt werden.
- (6) Mit dem Sperrmüll werden auch Elektrogroßgeräte abgefahren. Sie sind getrennt zur Abholung auf dem angeschlossenen Grundstück bereit zu stellen. Die Stadt bietet hier einen kostenlosen Volservice (§ 9 Abs. 4) an.
- (7) Ein Auseinandernehmen bzw. Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüllleinheiten sowie ein Hinzufügen oder Entnehmen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch Dritte ist unzulässig.

- (8) Wird der Sperrmüll nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, wird er nicht abgefahren. In diesem Falle ist er vom Bereitstellenden am Abfuhrtag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (9) Sperrmüll kann auch unmittelbar am Wertstoffhof angeliefert werden.

§ 17

Gefährliche Abfälle/ Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Allgemeinwohls einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis VO) sind von anderen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung sowie untereinander getrennt zu halten (§ 9 Abs. 1 KrWG). Sie werden in haushaltsüblichen Mengen zu den bekannt gegebenen Terminen an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof angenommen.
- (2) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.
- (3) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne der §§ 2, 3 Ziffer 1 bis 5 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 ElektroG getrennt von sonstigem Abfall zu halten und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16 (5) für Haushaltsgroßgeräte wie z. B. Herde, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölradiatoren, Kühlgeräte, Gefrierschränke, Fernsehgeräte, Computermonitore, Staubsauger etc.) oder durch Anlieferung am Wertstoffhof erfolgen. Elektrokleingeräte (max. Größe ca. 30 cm x 40 cm x 30 cm, wie z. B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind entweder an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelstellen im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlungen oder am Wertstoffhof kostenfrei abzugeben. Eine Abgabe an gewerbliche Sammler ist nicht zulässig (§ 9 ElektroG).
- (4) Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bei denen gefährliche Abfälle in Kleinmengen anfallen, können diese am Wertstoffhof abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.
- (5) Ein ungeordnetes Abstellen oder Ablagern von Abfällen am Wertstoffhof ist unzulässig.

§ 18

Anfall von Abfällen und Eigentumsübergang

- (1) Abfälle fallen an, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffes gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist Unbe-

fugten nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 19

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger bzw. der Abfallerzeugerin die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind oder anderweitig vorhanden sind und das angeschlossene Grundstück zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Stadt bedient sich zur Beseitigung von Abfällen folgender Anlage:
- Gemeinschafts-Müll-Verbrennungs-Anlage (GMVA) Niederrhein GmbH, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen, sowie weiterer Anlagen beauftragter Dritter.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (4) Abfälle zur Beseitigung sind grundsätzlich der nächstmöglichen Entsorgungsanlage zuzuführen.

IV Gebührenpflicht/ Ahndung von Satzungsverstößen

§ 20

Gebührenpflicht und Gebührenmaßstab

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren zur Deckung der Kosten.
- (2) Die Gebührensätze werden jährlich in der Abgabensatz-Satzung der Stadt Oberhausen festgesetzt. Ihre Höhe bestimmt sich
1. für Abfallbehälter nach deren Anzahl und Größe und der Häufigkeit ihrer Leerung; die Gebühren für Bioabfallbehälter betragen 75 % der Gebühren für Restmüllbehälter,
 2. für Unterflursysteme für Restabfälle mit einem Nominalvolumen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach der tatsächlichen Befüllungsmöglichkeit mit 85 % des Fassungsvermögens, da eine Befüllung von mehr als 85 % aufgrund der Beschaffenheit der Halb- und Unterflurbehälter nicht möglich ist,
 3. für Hausmüllsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen,
 4. für Grünabfallsäcke nach ihrem nutzbaren Volumen und ihren tatsächlichen Materialkosten,
 5. für Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe nach den tatsächlichen Entsorgungskosten.



§ 21 Gebührenschildner

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigten gem. § 6 Abs. 1 der angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 22 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die tatsächliche Bereitstellung des Restabfallbehälters folgt. Entsprechendes gilt für die Aufstellung zusätzlicher oder die Bereitstellung anderer Abfallbehälter. Die Gebührenpflicht besteht für die Zeit, für die die Voraussetzung der Anschlusspflicht gegeben ist. Die Nichtbenutzung der dem Grundstück zugewiesenen Abfallbehälter befreit nicht von der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder der -eigentümerin der dinglich Nutzungsberechtigten bei der Stadt die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter ab- oder umgemeldet wurden und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde. Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.
- (3) Wird die Abfallentsorgung aus einem in § 9 Abs. 5 dieser Satzung genannten Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.
- (4) Bei einem Wechsel des/der Grundstückseigentümers/in oder des Nutzungsrechts geht die persönliche Gebührenschild mit Beginn des auf die Grundbucheintragung folgenden Monats auf den/die Rechtsnachfolger/in über.
- (5) Bei der Verwendung von Hausmüll- oder Grünabfallsäcken entsteht die Gebühr mit dem Erwerb der Hausmüll- oder Grünabfallsäcke, bei der Annahme und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleingewerbe mit der Abgabe am Wertstoffhof.

§ 23 Festsetzung, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung - außer von Hausmüllsäcken, Grünabfallsäcken und schadstoffhaltigen Abfällen - werden von der Stadt Oberhausen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, mit dem die Heranziehung auch zu anderen Grundbesitzabgaben verbunden werden kann. Die Gebühren für die Abfallentsorgung auf den angeschlossenen Grundstücken werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres festgesetzt. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann die Gebühr in einem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden, wenn der Antrag bis zum 30.09. des vorhergehenden Jahres gestellt wird.
- (2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides werden fällig

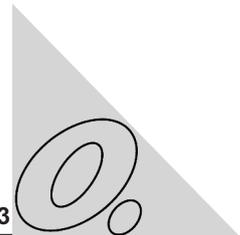
1. Nachforderungen,
 2. Gebühren für die individuelle Abfuhr bei Gewerbebetrieben.
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt

1. für den Bezug der Hausmüll- und Grünabfallsäcke durch die Bürgerservicestellen, einige Geschäfte des Oberhausener Einzelhandels sowie durch den Wertstoffhof der WBO GmbH,
2. für die Abgabe und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus dem Kleingewerbe durch die WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Speisen und Getränke nicht in den dort beschriebenen Behältnissen anbietet.
 2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt.
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt bzw. Abfälle unter Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 auf fremden Grundstücken fortwirft oder ablagert.
 4. entgegen § 6 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen, wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie die Änderung der Personenzahl oder der Gewerbebeeinheiten auch auf Anfrage der Stadt nicht unverzüglich meldet.
 5. entgegen § 6 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt oder Nachweise nicht oder nicht vollständig erbringt.
 6. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Veränderungen und/oder Beschädigungen an den Identifikationsaufklebern vornimmt oder sonst wie deren Funktion beeinträchtigt.
 7. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle nicht in den dafür vorgesehenen Sammelsystemen und Abfallbehältern bereitstellt.
 8. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt oder Abfälle auf oder neben ihnen abstellt.
 9. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter oder Sperrmüll außerhalb der von der Stadt gestatteten Zeiten zur Abfuhr bereitstellt.
 10. entgegen § 10 Abs. 5 die dort genannten Abfälle in die Abfallbehälter einfüllt.
 11. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 u. 2 Abfälle nicht den dafür vorgesehenen Sammelsystemen zuführt oder neben die Abfallbehälter legt.

<p>12. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 3 die Abfallbehälter eines anderen angeschlossenen Grundstücks zur Entsorgung mit eigenen Abfällen befüllt.</p> <p>13. entgegen § 11 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 4 Abfallbehälter oder Sperrmüll den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd aufstellt.</p> <p>14. entgegen § 11 Abs. 5 oder Abs. 8 Satz 2 die Behältnisse nach Entleerung oder begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.</p> <p>15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 die Depotcontainer nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung oder außerhalb der zulässigen Zeit füllt oder Gegenstände aus den Containern entnimmt oder auf bzw. neben ihnen abstellt.</p> <p>16. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 1 die vorgegebenen Behältnisse nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung befüllt.</p> <p>17. entgegen § 12 Abs. 5 Satz 3 die Behältnisse bei begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Leerungstag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.</p> <p>18. entgegen § 15 Abs. 1 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung außerhalb der festgelegten Bereiche oder Zeiten bereitstellt.</p> <p>19. entgegen § 15 Abs. 2 zur Entsorgung bereitgestellte Laubsäcke im Rahmen der Laubsammlung mit anderen Abfällen füllt oder beschädigt.</p> <p>20. entgegen § 16 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle zum Sperrmüll bereitstellt.</p> <p>21. entgegen § 16 Abs. 4 den Sperrmüll nicht vor dem angeschlossenen Grundstück bereitstellt.</p> <p>22. entgegen § 16 Abs. 6 den zur Abfuhr bereitgestellten Sperrmüll verteilt, entnimmt oder sonstige Abfälle hinzufügt.</p> <p>23. entgegen § 16 Abs. 8 den Sperrmüll bei begründeter Nichtabholung durch die Stadt nicht am Abholtag wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt.</p> <p>24. entgegen § 17 Abs. 3 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht getrennt von sonstigem Abfall hält oder nicht den von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelsystemen zuführt.</p> <p>25. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle am Wertstoffhof ungeordnet abstellt oder ablagert.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Oberhausen vom 16.12.2019 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 20.12.2019, Sonderamtsblatt Nr. 15, Seite 253 - 259) außer Kraft.</p>
	<p>Abfall- Abfallbezeichnung schlüssel</p>
	<p>020101 Schlämme von Wasch- u. Reinigungsvorgängen</p> <p>020102 Abfälle aus tierischem Gewebe</p> <p>020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe</p> <p>020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)</p> <p>020199 Abfälle a.n.g.</p> <p>020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>020299 Abfälle a.n.g.</p> <p>020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen</p> <p>020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>020399 Abfälle a.n.g.</p> <p>020401 Rübenerde</p> <p>020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>020599 Abfälle a.n.g.</p> <p>020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials</p> <p>020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</p> <p>020799 Abfälle a.n.g.</p> <p>030101 Rinden u. Korkabfälle</p> <p>030104 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten</p> <p>030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen</p> <p>030199 Abfälle a.n.g.</p> <p>030301 Rinden- und Holzabfälle</p> <p>030305 Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling</p> <p>030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen</p> <p>030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling</p> <p>030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung</p> <p>030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen</p> <p>030399 Abfälle a.n.g.</p> <p>040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</p> <p>040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbten Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)</p> <p>040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish</p> <p>040199 Abfälle a.n.g.</p> <p>040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Blastomer, Plastomer)</p> <p>040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern</p> <p>040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern</p> <p>040299 Abfälle a.n.g.</p> <p>050699 Abfälle a.n.g.</p> <p>061302 gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)</p> <p>061303 Industrieruß</p>
	<p>§ 25 Inkrafttreten/Außerkräfttreten</p>
	<p>(1) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.</p>



070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		unter 161101 fallen, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	170201	Holz
070213	Kunststoffabfälle	170203	Kunststoff
070217	silikonhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten	170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
070299	Abfälle a.n.g.		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen; hier kein Asphalt
070599	Abfälle a.n.g.	170302	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	170303	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
070699	Abfälle a.n.g.	170503	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle	170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen	170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
080199	Abfälle a.n.g.	170902	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle	170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur Holz, Glas und Kunststoff
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen	170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	180104	Abfälle, an deren Sammlung u. Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wäsche, Gipsverbände, Einwegkleidung)
100302	Anodenschrott	180106	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen	180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
110116	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	190801	Sieb- und Rechenrückstände
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	190802	Sandfangrückstände
120112	gebrauchte Wachse und Fette	190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
120199	Abfälle a.n.g.	190806	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
150101	Verpackung aus Papier und Pappe	190904	gebrauchte Aktivkohle
150102	Verpackung aus Kunststoff	190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
150103	Verpackung aus Holz	191201	Papier und Pappe
150105	Verbundverpackungen	191204	Kunststoff und Gummi
150106	gemischte Verpackungen	191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
150109	Verpackungen aus Textilien	191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	191208	Textilien
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen	191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktionen
160103	Altreifen	191212	sonstige Abfälle (einschließlich Material-
160107	Ölfilter		
160119	Kunststoffe		
160122	Bauteile a.n.g.		
161101	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, hier aus der Elektrolyse aus der thermischen Aluminiummetallurgie		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die		

	mischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und Fette
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1200131 fallen
200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200138	Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200201	kompostierbare Abfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

Stand 01.01.2005

Bekanntmachungsanordnung

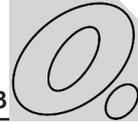
Die vorstehende Satzung „Abfallsatzung der Stadt Oberhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 15.02.2023

Daniel Schranz
Oberbürgermeister



Die deutschsprachigen Max und Moritz-Preisträger*innen 2022

≠ AUSGEZEICHNET! ≠

5.2. – 11.6.2023

LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen | täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen | www.ludwiggalerie.de

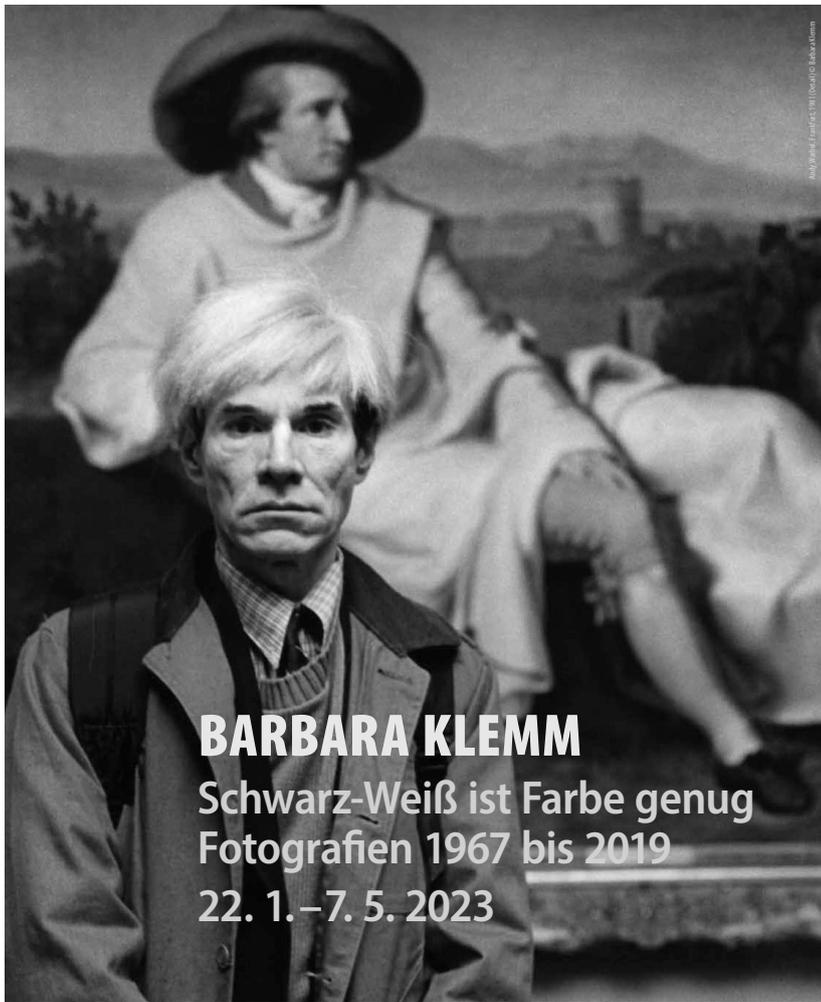
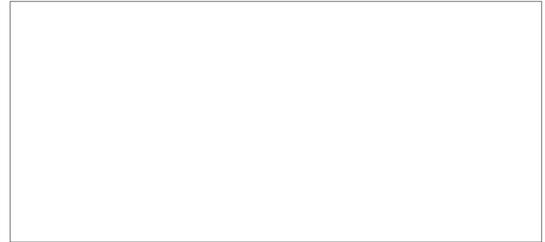
Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



BARBARA KLEMM
Schwarz-Weiß ist Farbe genug
Fotografien 1967 bis 2019
22. 1. – 7. 5. 2023

© Barbara Klemm

STADT OBERHAUSEN
STOAG Freunde der
Kunst Oberhausen **WDR**

**LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN**

©
Oberhausen Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen www.ludwiggalerie.de